

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 11 (1903)

Heft: 17

Vereinsnachrichten: Aus den Vereinen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Behandelte Personen:

Kategorie	Mit Bißwunden			Ohne Bißwunden	Total
	am Kopf	an den Extremitäten vordere hintere			
a	2 ¹	11	3	4	20
" b	—	2	1	—	3
" c	1 ¹	6	—	—	7
" d	—	—	—	1	1
Summa	3	19	4	5	31

Die behandelten Personen kamen aus den Kantonen Bern (2), Neuenburg (2), Tessin (1) und Waadt (26).

Von den Patienten kamen nach dem Biß resp. nach der Infektion zur Behandlung:

1 Person am gleichen Tag	1 Person am 10. Tag
5 Personen am 1. Tag	1 " " 11. "
1 Person " 2. "	1 " " 13. "
4 Personen " 3. "	1 " " 17. "
5 " " 4. "	1 " " 21. "
5 " " 5. "	1 " " ca. 36. "
1 Person " 6. "	1 Hund " 4. "
2 Personen " 7. "	

Die Behandlung dauerte bei 28 Personen 18 Tage
 " 1 Person 21 "
 " 1 " 8 "
 " 1 " 4 "

Die Behandlung eines Patienten, die zum Zweck der vorbeugenden Impfung begonnen wurde, mußte nach 4 Tagen aus äußeren Gründen abgebrochen werden.

Ein Patient, der besonders schwere Bißverletzungen am Kopf und an den oberen Extremitäten hatte und der 21 Tage hätte behandelt werden sollen, wurde schon nach 18 Tagen ohne Wissen der Direktion entlassen. Die Behandlung war also ungenügend und gewährt in derartigen Fällen nicht einen sicheren Schutz. Sollte trotz der Behandlung die Tollwut ausbrechen, so kann die Methode nicht dafür verantwortlich gemacht werden.

Eine Patientin war 2 Tage nach der Entbindung von einem wutverdächtigen Tier gebissen worden. Da einerseits eine unverzügliche Behandlung dringend notwendig, andererseits ein Transport der Patientin in das Institut unter den erwähnten äußeren Bedingungen völlig unmöglich war, so wurde das Material zur Injektion jeden Morgen hergestellt, in einer sterilen Glaskrüge eingeschmolzen und per Expreß dem behandelnden Arzt mit der erforderlichen Anweisung zugesandt. Die Injektion wurde von demselben am Nachmittag des gleichen Tages ausgeführt.

Diagnostische Untersuchungen. Zur eventuellen Feststellung der Tollwut wurden folgende wutverdächtige Tiere zur Untersuchung eingeliefert: 15 Hunde, 3 Katzen. Von diesen fiel bei 12 Hunden die Untersuchung positiv aus (Lyssa), bei einem negativ, desgleichen bei den Katzen. — Die Untersuchung ist bei 2 Hunden noch nicht abgeschlossen.

Aus den Vereinen.

Samariter-Vazar in Luzern. Der rührige Samariterverein von Luzern hat folgenden Aufruf an die Bevölkerung von Luzern und Umgebung erlassen:

Werte Mitbürger!

Der Samariterverein Luzern, der eine Sektion des Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz bildet, hat sich zur Aufgabe gestellt, ein gut geschultes Krankenpflege-Personal zur Domizilierung in Luzern zu veranlassen dadurch, daß ihm von der Sektion durch finanzielle und moralische Unterstützung eine sichere Existenz garantiert wird. Bei größerem Krankenstande macht sich der Mangel an tüchtigem Personal für private Krankenpflege in Luzern und Umgebung schwer fühlbar. Wie manche Familie hat in Tagen der Krank-

¹ Ein Fall gleichzeitig mit Biß an der oberen Extremität.

heit schon erfahren müssen, wie schwierig es hält, tüchtige Personen zur Krankenpflege zu erhalten. Eine richtige, gewissenhafte Krankenpflege ist aber überaus wichtig, hängt doch in vielen Fällen von ihr eine glückliche Genesung, ja die Erhaltung des Lebens eines teuren Kranken ab.

In Bern und Zürich sind in den letzten Jahren vom Schweiz. Roten Kreuz und Schweiz. gemeinnützigen Frauenverein Krankenpflegerinnen-Schulen ins Leben gerufen worden und an diesen Schulen, die von Ärzten geleitet werden, erhalten Personen, die sich der Krankenpflege widmen wollen, eine tüchtige berufliche Ausbildung. Erst nachdem sie zum mindesten 1½ Jahre an dieser Schule und in Krankenanstalten ausgebildet worden sind und sich über genügende Kenntnisse ausgewiesen haben, dürfen sie die Privat-Krankenpflege ausüben.

Der Samariterverein Luzern hat nun seit einiger Zeit sechs Pflegerinnen und einen Pfleger, die eine solche berufliche Ausbildung genossen, angestellt und diese haben am Krankenbette schon recht segensreich wirken können. Nun gilt es, diese Institution zu erweitern und zu befestigen. Das Krankenpflegepersonal, speziell auch dasjenige für Wochenpflege, muß unbedingt vermehrt werden. Einer jeden Familie, sei diese nun bemittelt oder unbemittelt, soll im Krankheitsfalle eine Berufs-Krankenpflege-Person zur Disposition gestellt werden können.

Um ein solch' geschultes Pflegepersonal auch wenig- oder unbemittelten Kranken zu reduzierten Preisen oder gratis zur Verfügung stellen zu können, bedarf unsere Institution einer kräftigen finanziellen Unterstützung. Um einen Fonds für diese Institution zu äufnen, wird der Samariterverein in Verbindung mit anderen städtischen Vereinen vom 1. bis 4. Oktober 1903 im Kurhaus Luzern einen großen Bazar veranstalten. Derselbe wird so organisiert werden, daß alle Schichten der Bevölkerung daran teilnehmen können. Die Abhaltung des Bazar's wurde vom Samariterverein in Verbindung mit den Vertretern der städtischen Behörde, des Schweiz. Vereins vom Roten Kreuz, Kantonalsektion Luzern, des Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, der Ärztlichen Gesellschaft der Stadt Luzern, des städtischen Gemeinnützigen Frauenvereins, der protestantischen Gemeinde, welche in der Aufsichtskommission der Krankenpflege-Institution schon tätig sind, beschlossen. Das bestellte Organisationskomitee hat die verschiedenen Subkomitees bereits aus allen Schichten der Bevölkerung gewonnen und bei Behörden, Vereinen und Privaten lebhafteste Zustimmung erhalten.

Wir bitten nun die gemeinnützigen Mitbürger, den Bazar mit Barbeiträgen oder in natura unterstützen zu helfen. Die Erstellung der Dekorationen im Kurhaus erfordern Barmittel und für eine in Aussicht genommene Lotterie, Verkaufsmagazine, Wirtschaften etc. sind größere Anschaffungen notwendig, so daß auch Beiträge in natura sehr willkommen sein werden.

Wir zweifeln nicht daran, daß die Bevölkerung von Stadt und Land gerne eine Veranstaltung unterstützen wird, die den Zweck hat, die Organisation der beruflichen und geschulten Krankenpflege zu einer lebenskräftigen zu gestalten, zum Heile unserer leidenden Mitbürger. Das Geld, das hier gespendet wird, ist gut angelegt, denn keiner ist sicher vor Krankheit und er wird in den Tagen des Leidens froh sein, durch seinen Beitrag dazu geholfen zu haben, eine Organisation zu schaffen, die ihm in böser Stunde die rettende Hand reicht. Und für jene wenigen Glücklichen, an denen der Kelch des Leidens vorübergeht, ist es heiligste Pflicht, für die armen, unbemittelten Kranken sorgen zu helfen, und das können sie in hervorragender Weise durch Unterstützung unserer Institution der beruflichen Krankenpflege. Wir appellieren an den bewährten Wohltätigkeitsinn unserer werten Mitbürger und Mitbürgerinnen, den sie für unsere armen Kranken stets an den Tag legen, und erwarten, daß er sich auch hier bewähre bei der Erweiterung und Kräftigung einer Institution, die wie keine andere unsern armen Kranken im Leiden helfen will. Einer trage des andern Last!

Als Sammelstellen zur Entgegennahme der Spenden wurden bezeichnet:

Stadtmann E. Ducloux, Zinggendorfsstraße 6,
Dr. med. Robert Steiger, Herensteinstraße 56,
Dr. med. Friedrich Stocker, Museggstraße 15a,
Hedwig Arregger, Löwenterrasse 3,
Frau Hauser-Hauser, Töpferstraße 8, sowie
Sanitätsgeschäft Alb. Schubiger, Kapellgasse 9,

und wird der Empfang derselben den geschätzten Spendern vom Komitee schriftlich bestätigt.

Luzern, 1. August 1903.

Namens des Samaritervereins Luzern, Sektion des Schweiz. Vereins vom Roten Kreuz:
Das bestellte Bazar-Komitee.



Ist so etwas möglich? Im „Briefkasten“ der deutschen „Blätter für Volksgesundheitspflege“ finden wir folgendes Müsterchen der Verbreitung „gesundheitlicher Kenntnisse“ durch die Schule verzeichnet:

Frau Major M. H., Berlin. Ihre Mitteilung ist fast unglaublich und wir möchten an einen Aprilscherz denken, wenn Ihr Brief nicht Ihre Adresse trüge und ein solcher Anachronismus augenblicklich doch zu weit gehen dürfte. Also ein Lehrer, Hr. G., hat in einer Berliner höheren Töchterchule in der Klasse, welche Ihre zwölfjährige Tochter besucht, die Schülerinnen vor dem Genuß von Käserinden gewarnt, weil auf denselben Milben